

---

# ***Bericht***

"Bauhof" Eigenbetrieb der Gemeinde Kleinmachnow  
Kleinmachnow

Prüfung des Jahresabschlusses für das Rumpfwirtschaftsjahr vom  
1. Januar 2020 bis 31. Oktober 2020  
und des Lageberichtes für das Rumpfwirtschaftsjahr 2020

Auftrag: 0.0950013.001





<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
Abkürzungsverzeichnis.....	4
A. Prüfungsauftrag.....	5
I. Prüfungsauftrag.....	5
II. Bestätigung der Unabhängigkeit .....	6
B. Grundsätzliche Feststellungen.....	7
I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch den Bürgermeister .....	7
II. Wesentliche Geschäftsvorfälle.....	8
III. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks.....	9
C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung .....	13
D. Feststellungen zur Rechnungslegung.....	16
I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung .....	16
1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen.....	16
2. Jahresabschluss .....	16
3. Lagebericht .....	17
II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses.....	17
E. Feststellungen gemäß § 53 HGrG .....	18
F. Schlussbemerkung.....	19

## **Anlagen** (siehe gesondertes Verzeichnis)

<p>Aus rechentechnischen Gründen können in den Tabellen Rundungsdifferenzen in Höhe von <math>\pm</math> einer Einheit (€, % usw.) auftreten.</p>
---

## Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
BbgKVerf	Kommunalverfassung des Landes Brandenburg
EigV Bbg	Eigenbetriebsverordnung des Landes Brandenburg
HGB	Handelsgesetzbuch
HGrG	Haushaltsgrundsätzegesetz
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf
n.F.	neue Fassung
PS	Prüfungsstandard

## A. Prüfungsauftrag

### I. Prüfungsauftrag

1. Der Bürgermeister der Gemeinde Kleinmachnow erteilte uns für den

**"Bauhof", Eigenbetrieb der Gemeinde Kleinmachnow, Kleinmachnow**  
(im Folgenden kurz "Bauhof" oder "Eigenbetrieb" genannt)

den Auftrag, den **Jahresabschluss** des Bauhofs für das Rumpfwirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Oktober 2020 unter Einbeziehung der Buchführung und den **Lagebericht** für dieses Rumpfwirtschaftsjahr gemäß §§ 316 ff. HGB auf Grundlage des § 106 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) und § 27 Abs. 1 der Eigenbetriebsverordnung des Landes Brandenburg (EigV Bbg) zu prüfen.

Die Beauftragung durch den Bürgermeister der Gemeinde Kleinmachnow erfolgte auf der Grundlage des Vorschlages der Gemeindevertretung und der Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde; § 106 BbgKVerf.

2. Der Eigenbetrieb ist gemäß § 21 EigV Bbg in Verbindung mit § 11 der Betriebssatzung verpflichtet, einen Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Finanzrechnung und Anhang, sowie einen Lagebericht aufzustellen.
3. Gemäß § 106 Abs. 2 BbgKVerf i.V.m. § 105 Abs. 3 BbgKVerf obliegt die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises. Das Rechnungsprüfungsamt kann sich gemäß § 106 Abs. 2 S. 2 BbgKVerf zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bedienen. Die Zuständigkeit des Rechnungsprüfungsamtes für die Prüfung gemäß § 106 Abs. 2 BbgKVerf i.V.m. § 105 Abs. 3 BbgKVerf bleibt durch die Beauftragung des Prüfers unberührt.
4. Bei unserer Prüfung haben wir entsprechend § 106 BbgKVerf sowie § 30 EigV Bbg auftragsgemäß auch die Vorschriften des **§ 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG** beachtet. Wir verweisen auf unsere Berichterstattung in Abschnitt E.
5. Für die **Durchführung des Auftrags** und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die diesem Bericht beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017 vereinbart, soweit sich aus den Vorschriften der EigV Bbg für die Jahresabschlussprüfung und den Bedingungen des gemäß § 29 Abs. 1 EigV Bbg abgeschlossenen "Vertrages über die Jahresabschlussprüfung von Eigenbetrieben und nach Eigenbetriebsrecht arbeitenden Zweckverbänden" nichts anderes ergibt.

6. Über Art und Umfang sowie über das **Ergebnis unserer Prüfung** erstatten wir diesen Bericht nach den Grundsätzen des IDW PS 450 n.F. sowie der EigV Bbg, dem der von uns geprüfte Jahresabschluss sowie der geprüfte Lagebericht als Anlagen beigefügt sind. Dieser Bericht ist an die Gemeinde Kleinmachnow mit dem geprüften Eigenbetrieb gerichtet.

## **II. Bestätigung der Unabhängigkeit**

7. Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB und § 27 Abs. 3 EigV Bbg, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

## B. Grundsätzliche Feststellungen

### I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch den Bürgermeister

8. Nachfolgend stellen wir zusammengefasst die Beurteilung der Lage des Eigenbetriebes durch den Bürgermeister (siehe Anlage II) dar:

- Der Bauhof wurde zum 31. Oktober 2020 aufgelöst, wodurch sich daraus für das Jahr 2020 ein Rumpfgeschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Oktober 2020 ergibt.
- Die Rahmenbedingungen für die Tätigkeit des Eigenbetriebes sind in der Betriebssatzung festgelegt worden. Unverändert zum Vorjahr gehören zu den Aufgaben des Bauhofs u.a. Arbeiten in öffentlichen Grünanlagen, Unterhaltung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, Unterhaltung und Pflege des öffentlichen Regenwassersystems sowie Reinigung der öffentlichen Verkehrsflächen, Hochbauarbeiten sowie die Umsetzung von Arbeiten im Bereich der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.
- Im Zusammenhang mit den Aufträgen, die für die Gemeinde Kleinmachnow erbracht worden sind, konnten Umsatzerlöse von T€ 1.961 erwirtschaftet werden. Dies stellt insgesamt 67,5 % des Jahresumsatzes dar. Daneben wurden Umsätze mit verbundenen Unternehmen der Gemeinde Kleinmachnow mit T€ 43 bzw. 1,5 % des Jahresumsatzes erbracht.
- Mit der Stadt Teltow wurden im Berichtsjahr Umsatzerlöse in Höhe von T€ 837 erzielt. Mit ca. 28,8 % hat die Stadt Teltow somit einen entschiedenen Anteil am Umsatz des Bauhofes.
- Im Geschäftsjahr 2020 wurden 2,1 % des Umsatzes durch private Aufträge erbracht. Dies ist ein leichter Rückgang gegenüber dem Vorjahr. Die privaten Aufträge werden als Abrundungsgeschäfte benötigt.
- Der gesetzliche Vertreter führt aus, dass durch die Auflösung des Bauhofes es keine weitere Entwicklung gibt. Die Arbeiten sind zum 1. November 2020 in den neugegründeten Zweckverband Bauhof TKS übergegangen.

9. Die Beurteilung der Lage des Eigenbetriebs, insbesondere die Beurteilung des Fortbestandes und der wesentlichen Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung des Eigenbetriebs, ist plausibel und folgerichtig abgeleitet. Nach dem Ergebnis unserer Prüfung und den dabei gewonnenen Erkenntnissen ist die Lagebeurteilung des Bürgermeisters dem Umfang nach angemessen und inhaltlich zutreffend.

## **II. Wesentliche Geschäftsvorfälle**

10. Es wurde ein Gutachten über den Verkehrswert (i.S.d. § 194 Baugesetzbuch) zum Zweck der Vermögensübersicht über das Teil-Grundstück mit Gewerbeobjekt Am Bannwald 1a, 14532 Kleinmachnow zum Stichtag 31. Oktober 2020 eingeholt. Unter Berücksichtigung der festgestellten Mängel wurde ein Verkehrswert von T€ -82 für die Baulichkeiten festgestellt. Auf dieser Basis wurde der verbleibende Restbuchwert des Gebäudes vollständig um T€ 450 außerplanmäßig abgeschrieben. Der zugehörige Sonderposten mit Rücklageanteil wurde mit T€ 97,0 außerplanmäßig ertragswirksam aufgelöst. Für den Grund und Boden kommt das Gutachten zu einem Verkehrswert in Höhe von T€ 189,9. Eine Zuschreibung über die Anschaffungskosten des Grund und Bodens (T€ 7) hinaus ist handelsrechtlich nicht zulässig.
11. Aufgrund der Auflösung des Bauhofs zum 31. Oktober 2020 ist das Buchwerk nicht direkt mit dem Vorjahr vergleichbar, da im Rumpfwirtschaftsjahr 2020 nur zehn Monate der Geschäftstätigkeit nachgegangen wurde. Es ergaben sich ertragsseitig ein Rückgang der Umsatzerlöse auf T€ 2.904 (Vorjahr T€ 3.409) sowie eine Zunahme der sonstigen betrieblichen Erträge (+T€ 79). Die Personal- (-T€ 328) und sonstigen betrieblichen Aufwendungen (-T€ 79) nahmen ab. Die Abschreibungen (+T€ 380 (außerplanmäßige Abschreibung von T€ 450)) sowie Materialaufwendungen (+T€ 28) erhöhten sich hingegen. Der Bauhof erzielte im Berichtsjahr einen Jahresfehlbetrag von T€ 123 (im Vorjahr Jahresüberschuss T€ 299), der im Wesentlichen durch die außerplanmäßigen Abschreibungen bedingt ist.
12. Nach Beschluss der Gemeindevertretung wurde der Jahresüberschuss 2019 in Höhe von T€ 299 an die Gemeinde ausgeschüttet.

### III. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

13. Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir mit Datum vom 20. August 2021 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

#### **„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS**

An „Bauhof“ Eigenbetrieb der Gemeinde Kleinmachnow, Kleinmachnow

#### *Prüfungsurteile*

Wir haben den Jahresabschluss des „Bauhof“ Eigenbetrieb der Gemeinde Kleinmachnow, Kleinmachnow, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Oktober 2020, der Gewinn- und Verlustrechnung und der Finanzrechnung für das Rumpfwirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Oktober 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des „Bauhof“ Eigenbetrieb der Gemeinde Kleinmachnow für das Rumpfwirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Oktober 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Oktober 2020 sowie seiner Ertragslage für das Rumpfwirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Oktober 2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

#### *Grundlage für die Prüfungsurteile*

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 106 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in

Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

*Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht*

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

*Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts*

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht

und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 106 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grund-

lage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

## C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

14. Gegenstand unserer Prüfung waren die **Buchführung** und nach der für alle Kaufleute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften (§§ 242 bis 256a HGB) sowie nach der Eigenbetriebsverordnung des Landes Brandenburg aufgestellte **Jahresabschluss** für das Rumpfwirtschaftsjahr vom 1. Januar 2020 bis 31. Oktober 2020, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Finanzrechnung sowie Anhang, und der **Lagebericht** für das Rumpfwirtschaftsjahr 2020. Die Verantwortung für die Ordnungsmäßigkeit von Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht trägt der gesetzliche Vertreter des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe war es, diese Unterlagen einer Prüfung dahin gehend zu unterziehen, ob die gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung und die sie ergänzenden Bestimmungen der Satzung beachtet worden sind. Den Lagebericht haben wir daraufhin geprüft, ob er mit dem Jahresabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen sowie der Eigenbetriebsverordnung in Einklang steht und insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt. Dabei haben wir auch geprüft, ob die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind. Die Prüfung des Lageberichts hat sich auch darauf erstreckt, ob die gesetzlichen Vorschriften zur Aufstellung des Lageberichts beachtet worden sind.
15. Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß die Vorschriften des **§ 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG** und den hierzu vom IDW nach Abstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen veröffentlichten Prüfungsstandard "Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG" (IDW PS 720) beachtet.
16. Die Beurteilung der Angemessenheit des **Versicherungsschutzes** des Eigenbetriebes, insbesondere ob alle Wagnisse bedacht und ausreichend versichert sind, war nicht Gegenstand des uns erteilten Auftrags zur Jahresabschlussprüfung.
17. Unsere **Prüfung** haben wir in den Monaten März und August 2021 mit Unterbrechungen in den Geschäftsräumen des ehemaligen Bauhofs in Kleinmachnow und in unseren Büroräumen in Berlin durchgeführt.
18. **Ausgangspunkt** war der von uns geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019.
19. Bei Durchführung der Prüfung haben wir die Vorschriften der §§ 316 ff. HGB und die in den Prüfungsstandards des IDW niedergelegten **Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung** beachtet. Danach haben wir unsere Prüfung so angelegt, dass wir Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften, die sich auf die Darstellung des den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Jahresabschlusses wesentlich auswirken, erkennen konnten. Gegenstand unseres Auftrags waren nicht die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie z.B. Unterschlagungen oder sonstige Untreuehandlungen, und

außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten. Prüfungsplanung und Prüfungsdurchführung haben wir jedoch so angelegt, dass diejenigen Unregelmäßigkeiten, die für die Rechnungslegung wesentlich sind, mit hinreichender Sicherheit aufgedeckt werden. Die gesetzlichen Vertreter des Eigenbetriebes sind für die Einrichtung und Durchsetzung geeigneter Maßnahmen zur Verhinderung bzw. Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten verantwortlich.

20. Im Rahmen unseres **risikoorientierten Prüfungsansatzes** haben wir uns zunächst einen aktuellen Überblick über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes verschafft. Darauf aufbauend haben wir uns, ausgehend von der Organisation des Eigenbetriebes, mit den Unternehmenszielen und -strategien beschäftigt, um die Geschäftsrisiken zu bestimmen, die zu wesentlichen Fehlern in der Rechnungslegung führen können. Durch Gespräche mit der Werkleitung und durch Einsichtnahme in Organisationsunterlagen des Eigenbetriebes haben wir anschließend untersucht, welche Maßnahmen der Eigenbetrieb ergriffen hat, um diese Geschäftsrisiken zu bewältigen. In diesem Zusammenhang haben wir eine Prüfung der Angemessenheit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems des Eigenbetriebes durchgeführt (Aufbauprüfung). Die Prüfung des internen Kontrollsystems erstreckte sich vor allem auf folgende Bereiche, die einen engen Bezug zur Rechnungslegung haben:

- Kontrollumfeld des Eigenbetriebes
- Regelungen, die auf die Feststellung und Analyse von für die Rechnungslegung relevanten Risiken gerichtet sind
- Einrichtung von Kontrollaktivitäten durch die Werkleitung als Reaktion auf die festgestellten Risiken
- Buchführungssystem sowie unternehmensinterne Kommunikationsprozesse
- Überwachung des internen Kontrollsystems durch die Werkleitung.

Im Zusammenhang mit den vorstehend beschriebenen Prüfungshandlungen haben wir die Risiken festgestellt, die zu wesentlichen Fehlern in der Rechnungslegung führen können. Diese Kenntnisse haben wir bei der Bestimmung unseres weiteren Prüfungsvorgehens berücksichtigt. In den Bereichen, in denen die Unternehmensleitung angemessene interne Kontrollen zur Begrenzung dieser Risiken eingerichtet hat, haben wir **Funktionsprüfungen** durchgeführt, um uns von der kontinuierlichen Wirksamkeit dieser Maßnahmen zu überzeugen. Die Durchführung von Funktionsprüfungen erfolgte schwerpunktmäßig in folgenden Prozessen: Umsatzerlöse sowie Personal.

Der Grad der Wirksamkeit dieser internen Kontrollen bestimmte anschließend Art und Umfang unserer Prüfung einzelner Geschäftsvorfälle und Bestände sowie der von uns durchgeführten analytischen Prüfungshandlungen (aussagebezogene Prüfungshandlungen). Insbesondere bei Geschäftsvorfällen, die nach ihrer Art in größerer Zahl nach identischen Verfahren erfasst und - nach unseren bisherigen Feststellungen im Rahmen eines wirksamen internen Kontrollsystems - abgewickelt

wurden, trat die Prüfung der stetigen Anwendung der maßgeblichen internen Kontrollen des Eigenbetriebes in den Vordergrund.

Soweit wir aufgrund der Wirksamkeit der bei dem Eigenbetrieb eingerichteten internen Kontrollen von der Richtigkeit des zu überprüfenden Zahlenmaterials ausgehen konnten, haben wir anschließend analytische Prüfungshandlungen, Einzelfallprüfungen oder eine Kombination von beidem vorgenommen. Einzelfallprüfungen wurden bei wirksamen Kontrollen auf ein nach prüferischem Ermessen notwendiges Maß reduziert.

Der überwiegende Teil der Abschlussposten wurde mit einer Kombination aus Funktionsprüfungen und aussagebezogenen Prüfungshandlungen geprüft.

Soweit wir keine Funktionsprüfungen vorgesehen haben oder nicht von wirksamen Kontrollen ausgehen konnten, haben wir im Wesentlichen aussagebezogene Prüfungshandlungen durchgeführt.

21. Im Rahmen der Einzelfallprüfungen von Abschlussposten des Eigenbetriebes haben wir u.a. Leistungsverträge, Satzung, Niederschriften der Sitzungen des Werksausschusses sowie sonstige Geschäftsunterlagen eingesehen. Zur Prüfung der Forderungen und Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen haben wir keine Saldenbestätigungen zum 31. Oktober 2020 eingeholt, da deren Salden nicht wesentlich sind. Zur Prüfung der geschäftlichen Beziehungen mit Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten haben wir uns zum 31. Oktober 2020 Bankbestätigungen zukommen lassen.
22. An der Inventur der körperlichen Vorräte an den Standorten in Kleinmachnow und in Teltow haben wir im Hinblick auf die Geringfügigkeit der Bestände nicht teilgenommen.
23. Nachfolgend geben wir einen Überblick zu dem von uns bei der Jahresabschlussprüfung gesetzten **Prüfungsschwerpunkt**:
  - Abstimmung der Umsatzerlöse mit den vorhandenen Nachweisen und Realisierung der Umsatzerlöse,
  - Bewertung des Betriebsgrundstücks Am Bannwald 1a, 14532 Kleinmachnow.
24. Von den gesetzlichen Vertretern und den von ihnen beauftragten Mitarbeitern sind uns alle verlangten **Aufklärungen und Nachweise** erbracht worden.

Die gesetzlichen Vertreter haben uns die berufsübliche schriftliche Vollständigkeitserklärung zum Jahresabschluss und zum Lagebericht erteilt.

## D. Feststellungen zur Rechnungslegung

### I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

#### 1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

25. Die **Buchführung** und das **Belegwesen** sind nach unseren Feststellungen in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäß und entsprechen den gesetzlichen Vorschriften. Die aus den weiteren geprüften Unterlagen zu entnehmenden Informationen führen zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht.
26. Bei unserer Prüfung haben wir keine Sachverhalte festgestellt, die dagegen sprechen, dass die von dem Eigenbetrieb und der Gemeinde Kleinmachnow getroffenen organisatorischen und technischen Maßnahmen geeignet sind, die **Sicherheit der rechnungslegungsrelevanten Daten und IT-Systeme** zu gewährleisten.
27. Das rechnungslegungsbezogene **interne Kontrollsystem** ist nach unseren Feststellungen grundsätzlich dazu geeignet, die vollständige und richtige Erfassung, Verarbeitung, Dokumentation und Sicherung des Buchungsstoffs zu gewährleisten.

#### 2. Jahresabschluss

28. Im Jahresabschluss bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Finanzrechnung sowie Anhang für das Rumpfgeschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis 31. Oktober 2020 wurden die gesetzlichen Vorschriften einschließlich der rechtsformspezifischen Vorschriften, die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie die ergänzenden Bestimmungen der Satzung in allen wesentlichen Belangen beachtet.
29. Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung sowie die Finanzrechnung wurden ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Dabei wurden die handelsrechtlichen Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften in allen wesentlichen Belangen eingehalten.
30. Der Anhang entspricht den gesetzlichen Vorschriften. Die Angaben im Anhang sind in allen wesentlichen Belangen vollständig und zutreffend.
31. Der Bauhof hat in Ausübung des Ansatzwahlrechts bei einem bestehenden Aktivüberhang keine latenten Steuern aktiviert. Eine Erläuterung im Anhang gemäß § 285 Nr. 29 HGB auf welchen Differenzen oder steuerlichen Verlustvorträgen die latenten Steuern beruhen ist entgegen der Empfehlung nach DRS 18.64 nicht erfolgt. Dies wurde nicht beanstandet, da diese Vorgehensweise der Auffassung des Hauptfachausschusses des IDW entspricht.

32. Bei der Berichterstattung im Anhang wurde von der Schutzklausel des § 286 Abs. 4 HGB Gebrauch gemacht und Angaben zu den Bezügen des Werkleiters unterlassen. Die Inanspruchnahme der Schutzklausel ist nach dem Ergebnis unserer Prüfung nicht zu beanstanden.

### **3. Lagebericht**

33. Der Lagebericht entspricht in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften (§ 289 HGB sowie der EigVBbg) und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung.

## **II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses**

34. Der Jahresabschluss entspricht in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes.
35. Zum besseren Verständnis der Gesamtaussage des Jahresabschlusses gehen wir nachfolgend pflichtgemäß auf die wesentlichen Bewertungsgrundlagen und den Einfluss, den Änderungen in den Bewertungsgrundlagen insgesamt auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses haben, ein (§ 321 Abs. 2 Satz 4 HGB). Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen sind uns im Rahmen unserer Prüfung nicht bekannt geworden.

### **Wesentliche Bewertungsgrundlagen**

36. Wesentliche Änderungen der Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze haben wir im Berichtsjahr nicht festgestellt.
37. Die wesentlichen Bilanzierungs- und Bewertungsgrundlagen des Eigenbetriebes werden im Anhang erläutert, wir verweisen daher auf die Anlage I.

## **E. Feststellungen gemäß § 53 HGrG**

38. Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG sowie IDW PS 720 (Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG) beachtet. Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d.h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen der Satzung, geführt worden sind.
39. Die erforderlichen Feststellungen haben wir in diesem Bericht und in Anlage III (Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG) dargestellt. Über diese Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind.

## F. Schlussbemerkung

Den vorstehenden Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses des "Bauhof" Eigenbetrieb der Gemeinde Kleinmachnow, Kleinmachnow, für das Rumpfwirtschaftsjahr vom 1. Januar 2020 bis 31. Oktober 2020 und des Lageberichts für dieses Rumpfwirtschaftsjahr erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n.F.).

Der von uns erteilte Bestätigungsvermerk ist in Abschnitt B unter "Wiedergabe des Bestätigungsvermerks" enthalten.

Berlin, den 20. August 2021

PricewaterhouseCoopers GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

  
Dierk Schultz  
Wirtschaftsprüfer

  
Dipl. Jan Witing  
Wirtschaftsprüfer





---

# *Anlagen*



<b>Anlagenverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
I Jahresabschluss für das Rumpfwirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Oktober 2020.....	1
1. Bilanz zum 31. Oktober 2020 .....	1-2
2. Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Oktober 2020 .....	1
3. Finanzrechnung für das Rumpfwirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Oktober 2020 .....	1-2
4. Anhang für das Rumpfwirtschaftsjahr 2020.....	1-16
II Lagebericht für das Rumpfwirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Oktober 2020 .....	1-13
III Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG (nach IDW PS 720) .....	1-14

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017



**Jahresabschluss für das Rumpfwirtschaftsjahr  
vom 1. Januar bis 31. Oktober 2020**

**"Bauhof", Eigenbetrieb der Gemeinde Kleinmachnow,  
Kleinmachnow**

**Schlussbilanz für das Rumpfgeschäftsjahr vom 01.01. bis zum 31.10.2020**

	Wirtschaftsjahr €	Vorjahr €	Wirtschaftsjahr €	Vorjahr €	PASSIVA
<b>AKTIVA</b>					
<b>A. Anlagevermögen</b>					
I. Immaterielle Vermögensgegenstände					
entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten					
II. Sachanlagen					
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	13.655,00	482.039,00	1.138.438,56	1.138.438,56	
2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.561.907,00 1.575.562,00	1.458.383,00 1.940.422,00	-21.346,83	401.332,59	
<b>B. Umlaufvermögen</b>					
I. Vorräte					
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	10.787,61	21.597,21	569,60	179.204,28 179.774,28	
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände					
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	2.280,31	48.653,44	6.038,42	62.703,77	
2. Forderungen gegen Gemeinde / verbundene Unternehmen	3.877,40	216.634,77	0,00	2.738,82	
3. sonstige Vermögensgegenstände	6.917,31 13.075,02	2.745,10 268.033,31	0,00	0,00	
	1.638.194,63	2.250.095,52	6.038,42	65.442,59	
			2.240.660,14	2.871.241,24	





**"Bauhof", Eigenbetrieb der Gemeinde Kleinmachnow,**  
**Kleinmachnow**

**Schluss- Gewinn- und Verlustrechnung**  
**für den Zeitraum vom 01.01.2020 bis 31.10.2020**

	Wirtschaftsjahr €	Vorjahr €
1. Umsatzerlöse	2.904.354,84	3.408.527,10
2. sonstige betriebliche Erträge	153.799,52	74.934,07
3. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	105.988,00	122.087,72
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>234.655,98</u>	<u>190.838,94</u>
	340.643,98	312.926,66
4. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	1.331.450,71	1.592.001,88
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>302.833,26</u>	<u>370.253,10</u>
	1.634.283,97	1.962.254,98
- davon für Altersversorgung € 45.941,01 (€ 56.222,33)		
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	746.620,16	366.748,27
6. sonstige betriebliche Aufwendungen	449.561,77	528.824,02
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	12,50	0,00
8. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	<u>1.370,05</u>	<u>1.462,55</u>
<b>9. Ergebnis nach Steuern</b>	-114.338,07	311.244,69
10. sonstige Steuern	8.936,22	11.839,56
<b>11. Jahresfehlbetrag (Vorjahr: Jahresüberschuss)</b>	123.274,29	-299.405,13
12. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	401.332,59	380.884,85
13. Ausschüttung	299.405,13	278.957,39
<b>14. Bilanzverlust (Vorjahr: Bilanzgewinn)</b>	<u>21.346,83</u>	<u>-401.332,59</u>

**"Bauhof", Eigenbetrieb der Gemeinde Kleinmachnow,**  
**Kleinmachnow**

**Finanzrechnung für das Rumpfgeschäftsjahr**  
**vom 01.01. bis zum 31.10.2020**

	Wirtschaftsjahr €	Vorjahr €
Periodenergebnis	-123.274,29	299.405,13
+ Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	746.620,16	366.748,27
- Abnahme der Rückstellungen	108.004,28	995,01
+ Abnahme der Vorräte	10.809,60	-2.595,42
+ Abnahme der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	46.373,13	-21.423,47
+ Abnahme anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	225.921,31	88.281,78
- Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	57.263,99	-14.317,46
- Abnahme anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	1.288,29	6.790,49
- Gewinn aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	39.066,07	12.100,00
+ Verlust aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	2,00	0,00
- Ertragsteuerertrag	-1.370,05	-82,31
+ Ertragsteueraufwand	0,00	1.380,24
Ertragsteueraufwand/-ertrag	-1.370,05	-1.462,55
Korrektur um nicht zahlungswirksame Vorgänge	<u>12,10</u>	<u>9.963,65</u>
+ /- Ertragsteuerzahlungen	-1.357,95	8.501,10
<b>Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit</b>	<b><u>700.841,38</u></b>	<b><u>734.811,90</u></b>
- Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen	21.494,02	21.589,87
+ Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens	39.068,07	12.100,00

**"Bauhof", Eigenbetrieb der Gemeinde Kleinmachnow,**  
**Kleinmachnow**

Finanzrechnung für das Rumpfgeschäftsjahr  
vom 01.01. bis zum 31.10.2020

	Wirtschaftsjahr €	Vorjahr €
- Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	378.997,14	303.776,40
<b>Cashflow aus der Investitionstätigkeit</b>	<b>-361.423,09</b>	<b>-313.266,27</b>
- Auszahlungen an Unternehmenseigner und Minderheitsgesellschafter	299.405,13	278.957,39
<b>Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit</b>	<b>-299.405,13</b>	<b>-278.957,39</b>
Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds (Summe der Cashflows)	40.013,16	142.588,24
+ Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	682.704,25	540.116,01
<b>Finanzmittelfonds am Ende der Periode</b>	<b>722.717,41</b>	<b>682.704,25</b>



"Bauhof", Eigenbetrieb der Gemeinde Kleinmachnow,  
Kleinmachnow

Anhang für das Rumpfgeschäftsjahr  
vom 01.01. bis zum 31.10.2020

<u>Inhaltsverzeichnis</u>	<u>Seite</u>
1. Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss	2
2. Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden	3
2.1. Bilanzierungsmethoden	3
2.2. Bewertungsmethoden	3
3. Angaben zu Posten der Bilanz	3
3.1. Anlagevermögen	3
3.2. Anlagespiegel	5
3.3. Umlaufvermögen	8
3.4. Stammkapital	8
3.5. Rücklagen	8
3.6. Sonderposten mit Rücklageanteil	9
3.7. Rückstellungen	9
3.8. Verbindlichkeiten	10
4. Angaben zu Posten der Gewinn- und Verlustrechnung	10
4.1. Aufgliederung der Umsatzerlöse	10
4.2. Weitere Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung	11
5. Sonstige Angaben	11
5.1. Sonstige finanzielle Verpflichtungen	11
5.2. Finanzinstrumente	12
5.3. Arbeitnehmer	12
5.4. Gesamtbezüge	12
5.5. Abschlussprüferhonorar	12
5.6. Nachtragsbericht	13
5.7. Organe	13
5.8. Ergebnisverwendung	14

**"Bauhof", Eigenbetrieb der Gemeinde Kleinmachnow,**  
**Kleinmachnow**

Anhang für das Rumpfgeschäftsjahr  
vom 01.01. bis zum 31.10.2020

**1. Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss**

Der „Bauhof“, Eigenbetrieb der Gemeinde Kleinmachnow hat seinen Sitz im Bannwald 1A in 14532 Kleinmachnow.

Er wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und wirtschaftlich selbständiger Betrieb ohne eigene Rechtspersönlichkeit entsprechend den gesetzlichen Vorschriften insbesondere des § 93 BbgKVerf und der Eigenbetriebsverordnung (EigV) sowie den Bestimmungen der Betriebssatzung für den „Bauhof“, Eigenbetriebs der Gemeinde Kleinmachnow, vom 22.12.2010 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Gemeinde Kleinmachnow Nr. 15/2010 am 30.12.2010) geführt.

Der Jahresabschluss wurde auf der Grundlage der Gliederungs-, Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften des Handelsgesetzbuches in der Fassung des Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (BilRUG) aufgestellt.

Ergänzend zu diesen Vorschriften wurden die Regelungen der EigV beachtet. Gemäß § 21 Abs. 1 EigV ist der Jahresabschluss von Eigenbetrieben stets nach den Grundsätzen aufzustellen, die für große Kapitalgesellschaften gelten. Der Abschluss umfasst die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung, die Finanzrechnung, den Anhang (einschließlich Anlagespiegel und Rücklagespiegel). Sofern Angaben wahlweise in der Bilanz oder im Anhang gemacht werden können, wurde die Anhangsangabe gewählt. Die Gewinn- und Verlustrechnung wird nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt. Ein Lagebericht wird auf Grundlage des § 21 Abs. 2 EigV erstellt.

Die Gliederung der Bilanz erfolgt in Anlehnung an die für große Kapitalgesellschaften geltenden Gliederungsvorschriften (§ 21 Abs. 1 EigV). Postenzusammenfassungen werden nicht vorgenommen. Das Gliederungsschema der Bilanz ist entsprechend § 265 Abs. 5 HGB und § 22 Abs. 1 EigV ergänzt um die Posten „Forderungen gegen die Gemeinde/verbundene Unternehmen“, „Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde / verbundene Unternehmen“ und „Sonderposten mit Rücklageanteil“.

Wurden in der Vergangenheit steuerliche Vergünstigungen in der Handelsbilanz ausgewiesen, besteht nach Art. 67 Abs. 4 EGHGB die Möglichkeit, diese Posten unter

**"Bauhof", Eigenbetrieb der Gemeinde Kleinmachnow,**  
**Kleinmachnow**

**Anhang für das Rumpfgeschäftsjahr**  
**vom 01.01. bis zum 31.10.2020**

Anwendung der für die geltenden Vorschriften in der bis zum 28.05.2009 geltenden Fassung beizubehalten. Von dieser Möglichkeit wurde Gebrauch gemacht.

Am 11.10.2019 haben die Stadt Teltow, die Gemeinde Kleinmachnow und die Gemeinde Stahnsdorf den Vertrag zur Gründung des "Zweckverband Bauhof TKS" unterzeichnet. Der Zweckverband soll den Betrieb und die Leistungen eines gemeinsamen kommunalen Bauhofs für alle drei Gemeinden sicherstellen. Nach § 2 der Verbandssatzung nimmt der Zweckverband am 01.11.2020 seine operative Tätigkeit auf. Im Rahmen der am 28.05.2019 unterzeichneten Kooperationsvereinbarung haben sich die Mitgliedsgemeinden verpflichtet, die Tätigkeiten ihrer bisherigen Bauhöfe mit Wirkung zum 31.10.2020 einzustellen und die Aufgaben der bisherigen Bauhöfe nur noch von dem Zweckverband Bauhof TKS ausführen zu lassen.

Damit der Zweckverband seine Aufgaben erfüllen kann, hat sich der Zweckverband verpflichtet, die bei den Gemeinden bisher mit den Aufgaben des kommunalen Bauhofs betrauten Mitarbeiter zum 01.11.2020 zu übernehmen. Ferner werden die bei den Gemeinden vorhandenen Arbeitsgeräte, Maschinen, Vorräte und der vorhandene Fuhrpark von den Gemeinden in den Zweckverband eingebracht. Der Wert der vorhandenen Arbeitsgeräte, Maschinen, Vorräte und des Fuhrparks wird bei Gründung des Zweckverbands am 01.07.2019 mit dem fortgeschriebenen Wert zum Stichtag 01.11.2020 erfasst und auf die zum Gründungszeitpunkt zu erbringende Geldleistung jeder Gemeinde i.H.v. Mio. 2,0 angerechnet.

## **2. Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden**

### **2.1. Bilanzierungsmethoden**

Im Abschluss sind sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Aufwendungen und Erträge enthalten, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Die Posten der Aktivseite sind nicht mit Posten der Passivseite, Aufwendungen nicht mit Erträgen verrechnet worden. Das Saldierungsverbot des § 246 Abs. 2 Satz 1 HGB wurde beachtet.

**"Bauhof", Eigenbetrieb der Gemeinde Kleinmachnow,**  
**Kleinmachnow**

**Anhang für das Rumpfgeschäftsjahr**  
**vom 01.01. bis zum 31.10.2020**

Die Bilanz wird gemäß § 268 Abs. 1 HGB unter Berücksichtigung der teilweisen Verwendung des Jahresergebnisses aufgestellt.

Planmäßige Abschreibungen werden bei allen Vermögensgegenständen des Anlagevermögens vorgenommen deren Nutzung zeitlich begrenzt ist.

### **2.2. Bewertungsmethoden**

Die Wertansätze der Eröffnungsbilanz des Geschäftsjahres stimmen mit denen der Schlussbilanz des vorangegangenen Geschäftsjahres überein. Die Bewertung entspricht den gesetzlichen Vorschriften und den GoB (insbesondere Realisationsprinzip, Imparitätsprinzip und allgemeines Vorsichtsprinzip, Prinzip der Einzelbewertung, Grundsatz der Periodenabgrenzung).

Die geltenden handelsrechtlichen Bewertungsvorschriften wurden unter Berücksichtigung der Beendigung der Unternehmenstätigkeit zum 31.10.2020 angewendet. Für das Grundstück mit Gebäude "Am Bannwald 1a" wurden unter Beachtung des Anschaffungskostenprinzips im Abschluss die Wertansätze des Bewertungsgutachtens zum Stichtag 31.10.2020 angesetzt. Bei dem übrigen Anlagevermögen und dem Umlaufvermögen geht der Bürgermeister davon aus, dass die Buchwerte zum 31.10.2020 auch den beizulegenden Werten entsprechen.

### **3. Angaben zu Posten der Bilanz**

Zur Entwicklung der immaterielle Vermögensgegenstände sowie der Sachanlagen wird auf den Anlagespiegel auf den Seiten 7 ff. verwiesen.

#### **3.1. Anlagevermögen**

Die immateriellen Vermögensgegenstände werden zu Anschaffungskosten vermindert um planmäßige lineare Abschreibungen angesetzt. Die Abschreibung erfolgt entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer.

**"Bauhof", Eigenbetrieb der Gemeinde Kleinmachnow,**  
**Kleinmachnow**

**Anhang für das Rumpfgeschäftsjahr**  
**vom 01.01. bis zum 31.10.2020**

Das Sachanlagevermögen wird zu Anschaffungskosten - vermindert um planmäßige Abschreibungen - angesetzt. Zinsen für Fremdkapital werden nicht aktiviert. Die Abschreibung erfolgt linear. Für Wirtschaftsgüter des beweglichen Anlagevermögens mit Anschaffungskosten zwischen € 150,00 und € 1.000,00 wurde in den Vorjahren ein Sammelposten gebildet und nach den gesetzlichen Vorgaben über fünf Jahre abgeschrieben (§ 6 Abs. 2a EStG). Im Berichtsjahr werden Wirtschaftsgüter des beweglichen Anlagevermögens mit Anschaffungskosten zwischen € 150,00 und € 800,00 (netto) entsprechend den gesetzlichen Regelungen (§ 6 Abs. 2a EStG) in voller Höhe abgeschrieben.

Die wesentlichen Abschreibungsdauern für das Sachanlagevermögen betragen:

- Bauten von 9 bis 50 Jahre;
- Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung von 3 bis 10 Jahre.

Auf Gegenstände des Anlagevermögens wurden in den Jahren bis 2002 Sonderabschreibungen gem. § 4 FörderGG i.H.v. insgesamt T€ 158,8 vorgenommen. Aus Gründen der Klarheit wurde die indirekte Methode des Bilanzausweises gewählt. Die jährliche Auflösung (planmäßig i.H.v. T€ 2,9) wird als Sonderposten mit Rückanlageanteil ausgewiesen. Zum Bilanzstichtag wurde der Sonderposten wegen einer außerplanmäßigen Abschreibung auf das Gebäude vollständig aufgelöst (T€ 97,0).

Die Gemeinde Kleinmachnow hat ihrem Eigenbetrieb das bereits seit Jahren genutzte Grundstück „Am Bannwald 1a“ überlassen. Mit Schreiben vom 19.09.2007 wurde bestimmt, dass das Grundstück in die Hoheit des Eigenbetriebs übertragen wird und in der Bilanz zum 01.01.2008 mit einem Wert von T€ 7,0 aufzunehmen ist. Gleichzeitig war dieser Wert in die Kapitalrücklage einzustellen.

Für das bebaute Grundstück "Am Bannwald 1a" in Kleinmachnow wurde zum 31.10.2020 ein Verkehrswertgutachten in Auftrag gegeben. Das Gutachten kommt unter Berücksichtigung erheblicher Bauschäden zu einen Gebäudewert i.H.v. T€ - 82,0. Auf Grund dessen wurde eine außerplanmäßige Abschreibung i.H.v. T€ 463,0 vorgenommen. Für den Grund und Boden kommt das Gutachten zu einem Verkehrswert i.H.v. T€ 189,9. Eine Zuschreibung beim Grund und Boden über die Anschaffungskosten hinaus ist handelsrechtlich nicht zulässig.

**"Bauhof", Eigenbetrieb der Gemeinde Kleinmachnow,  
Kleinmachnow**

Anhang für das Rumpfgeschäftsjahr  
vom 01.01. bis zum 31.10.2020

Soweit der nach vorstehenden Grundsätzen ermittelte Wert von Gegenständen des Anlagevermögens über dem Wert liegt, der ihnen am Abschlussstichtag beizulegen ist, wird dem durch außerplanmäßige Abschreibung Rechnung getragen. Mit Ausnahme des Gebäudes "Am Bannwald 1a" geht der Bürgermeister davon aus, dass keine weiteren außerplanmäßigen Abschreibungen erforderlich sind.

Die Aufgliederung und Entwicklung der Anlagenwerte sind dem anliegenden Anlagen-  
spiegel zu entnehmen.

**"Bauhof", Eigenbetrieb der Gemeinde Kleinmachnow,  
Kleinmachnow**

Anhang für das Rumpfgeschäftsjahr  
vom 01.01. bis zum 31.10.2020

**3.2. Anlagespiegel**

	Anlagennachweis					
	Stand 01.01.2020	Zugänge	Abgänge	Umgliederungen	Herstellungskosten	Stand 31.10.2020
	€	€	€	€	€	€
<b>Anlagevermögen</b>						
I. Immaterielle Vermögensgegenstände						
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	39.457,63	21.494,02	0,00	0,00	0,00	60.951,65
	39.457,63	21.494,02	0,00	0,00	0,00	60.951,65
II. Sachanlagen						
1. Grundstück, grundstückgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken. <sup>1</sup>	1.060.097,75	0,00	0,00	0,00	0,00	1.060.097,75
2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	4.163.832,89	378.997,14	210.596,67	0,00	210.596,67	4.332.233,36
	5.223.930,64	378.997,14	210.596,67	0,00	210.596,67	5.392.331,11
	5.263.388,27	400.491,16	210.596,67	0,00	210.596,67	5.453.282,76

<sup>1</sup> Nach dem Fördergebietgesetz wurden Abschreibungen in Anspruch genommen, die nunmehr jährlich in Höhe von € 3.465,00 wieder aufgelöst werden. Eine Darstellung erfolgt hier nicht.

**"Bauhof", Eigenbetrieb der Gemeinde Kleinmachnow,  
Kleinmachnow**

Anhang für das Rumpfgeschäftsjahr  
vom 01.01. bis zum 31.10.2020

	Anlagenmachweis				
	Stand 01.01.2020	Zugänge	Umgliederungen	Abgänge	Stand 31.10.2020
	€	€	€	€	€
<b>Anlagevermögen</b>					
I. <u>Immaterielle Vermögensgegenstände</u>					
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	19.414,63	2.767,02	0,00	0,00	22.181,65
	19.414,63	2.767,02	0,00	0,00	22.181,65
II. <u>Sachanlagen</u>					
1. Grundstück, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken.	578.058,75	468.384,00	0,00	0,00	1.046.442,75
2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.705.449,89	275.469,14	0,00	210.592,67	2.770.326,36
	3.283.508,64	743.853,14	0,00	210.592,67	3.816.769,11
	3.302.923,27	746.620,16	0,00	210.592,67	3.838.950,76

**"Bauhof", Eigenbetrieb der Gemeinde Kleinmachnow,  
Kleinmachnow**

Anhang für das Rumpfgeschäftsjahr  
vom 01.01. bis zum 31.10.2020

	Anlagennachweis						durch- schnitt- licher Rest- buch- wert	%	
	Anschaffungs-/ Herstellungskosten 31.10.2020	€	kumulierte Ab- schreibungen 31.10.2020	€	Buchwert 31.10.2020	€			Buchwert Vorjahr
<b>Anlagevermögen</b>									
I. <u>Immaterielle Vermögensgegenstände</u>									
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	60.951,65		22.181,65		38.770,00	20.043,00	4,54	63,61	
	60.951,65		22.181,65		38.770,00	20.043,00	4,54	63,61	
II. <u>Sachanlagen</u>									
1. Grundstück, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken.	1.060.097,75		1.046.442,75		13.655,00	482.039,00	44,18	1,29	
2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	4.332.233,36		2.770.326,36		1.561.907,00	1.458.383,00	6,36	36,05	
	5.392.331,11		3.816.769,11		1.575.562,00	1.940.422,00	13,79	29,22	
	5.453.282,76		3.838.950,76		1.614.332,00	1.960.465,00	13,69	29,60	

**"Bauhof", Eigenbetrieb der Gemeinde Kleinmachnow,  
Kleinmachnow**

Anhang für das Rumpfgeschäftsjahr  
vom 01.01. bis zum 31.10.2020

### **3.3. Umlaufvermögen**

Die Vorräte werden zu Anschaffungskosten ggf. unter Anwendung zulässiger Bewertungsvereinfachungsverfahren oder zu niedrigeren Tageswerten angesetzt.

Bei den Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände werden erkennbare Einzelrisiken durch Wertberichtigungen berücksichtigt. Sie sind innerhalb eines Jahres fällig. Die Bilanzierung erfolgte zum Nennwert.

Die Forderungen gegen die Gemeinde / verbundene Unternehmen werden mit ihrem Nennwert ausgewiesen. Es handelt sich dabei im Wesentlichen um Forderungen an die Gemeinde Kleinmachnow aus der Umsatzsteuer 2020 (T€ 3,9).

Die liquiden Mittel werden mit dem Nennbetrag bilanziert.

### **3.4. Stammkapital**

Das Stammkapital des Bauhofs beträgt gemäß § 3 der Betriebssatzung € 13.000,00.

### **3.5. Rücklagen**

Die Rücklagen betragen am Bilanzstichtag insgesamt € 2.177.237,37 und haben sich wie folgt entwickelt:

	€
<b>a) Kapitalrücklage</b>	
Stand 01.01./31.10.2020	1.038.798,81
<b>b) Gewinnrücklage</b>	
Stand 01.01./31.10.2020	1.138.438,56
	2.177.237,37

Die Kapitalrücklage wurde von der Gemeinde erbracht. Sie resultiert aus der Übertragung des Anlagevermögens. In der Gewinnrücklage werden die thesaurierten Gewinne des Bauhofs ausgewiesen.

**"Bauhof", Eigenbetrieb der Gemeinde Kleinmachnow,  
Kleinmachnow**

Anhang für das Rumpfgeschäftsjahr  
vom 01.01. bis zum 31.10.2020

### **3.6. Sonderposten mit Rücklageanteil**

Hinsichtlich des Sonderpostens mit Rücklageanteil wird auf die Ausführungen unter Punkt 3.1 Anlagevermögen verwiesen.

### **3.7. Rückstellungen**

Die Steuerrückstellungen und die sonstigen Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verbindlichkeiten. Der Ansatz erfolgt in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages. Bei Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr werden künftige Kosten- und Preissteigerungen einbezogen. Ferner werden Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr mit einem der Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzins der vergangenen sieben Jahre, welcher von der Deutschen Bundesbank veröffentlicht wird, abgezinst.

Zusammensetzung und Entwicklung:

	Stand am 01.01.2020 €	Verbrauch (V) Auflösung (A) €	Zuführung €	Stand am 31.10.2020 €
Steuerrückstellungen	570,00	0,40 (A)	0,00	569,60
Gewährleistungen	34.100,00	5.100,00 (A)	0,00	29.000,00
Kosten für die Prüfung des Jahresabschlusses	5.000,00	5.000,00 (V)	6.500,00	6.500,00
Rückstellung für Aufbewahrung	13.700,00	0,00 (V)	0,00	13.700,00
Urlaubsansprüche Mitarbeiter	91.904,28	84.712,28 (V) 7.192,00 (A)	0,00	0,00
Rückstellung für Rückbauverpflichtung	10.000,00	0,00 (V)	0,00	10.000,00
Versicherungen	15.000,00	15.000,00 (V)	0,00	0,00
Jahresabschluss- erstellung und Beratung	9.500,00	9.356,70 (V) 143,30 (A)	12.000,00	12.000,00
	<b>179.774,28</b>	<b>114.068,98 (V) 12.435,70 (A)</b>	<b>18.500,00</b>	<b>71.769,60</b>

"Bauhof", Eigenbetrieb der Gemeinde Kleinmachnow,  
KleinmachnowAnhang für das Rumpfgeschäftsjahr  
vom 01.01. bis zum 31.10.2020**3.8. Verbindlichkeiten**

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, die Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde sowie die sonstigen Verbindlichkeiten werden mit dem Erfüllungsbetrag ausgewiesen. Sicherheiten für die Verbindlichkeiten werden nicht gestellt.

**4. Angaben zu Posten der Gewinn- und Verlustrechnung**

Die Gewinn- und Verlustrechnung wird nach dem Gesamtkostenverfahren (§ 275 Abs. 2 HGB) unter Beachtung der EigV erstellt.

**4.1. Aufgliederung der Umsatzerlöse**

Die Umsatzerlöse werden entsprechend der Neudefinition des § 277 Abs. 1 HGB in der Fassung des BilRUG erfasst. Die ausschließlich im Inland erzielten Umsatzerlöse werden gemäß § 285 Nr. 4 HGB aufgliedert.

Zusammensetzung:

	31.10.2020 €	31.12.2019 €
Erlöse öffentliche Hand	29.855,06	60.868,06
Winterdienst öffentliche Hand	7.847,48	9.989,56
Erlöse Privataufträge	12.255,75	58.164,74
Winterdienst Privataufträge	50.161,77	76.767,40
Skonto	- 0,13	- 0,03
<b>steuerpflichtige Umsätze</b>	<b>100.119,93</b>	<b>205.789,73</b>
Erlöse öffentliche Hand	2.421.668,58	2.658.597,12
Winterdienst Kommunen	382.566,33	544.140,25
<b>nicht steuerbar (steuerfrei)</b>	<b>2.804.234,91</b>	<b>3.202.737,37</b>
<b>Gesamtumsätze</b>	<b>2.904.354,84</b>	<b>3.408.527,10</b>

**"Bauhof", Eigenbetrieb der Gemeinde Kleinmachnow,**  
**Kleinmachnow**

Anhang für das Rumpfgeschäftsjahr  
vom 01.01. bis zum 31.10.2020

**4.2. Weitere Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung**

Die Erträge aus der Auflösung des Sonderposten mit Rücklagenanteil i.H.v. T€ 99,9 (Vorjahr: T€ 3,5) werden unter den sonstigen betrieblichen Erträgen ausgewiesen.

Die Steuern vom Einkommen und vom Ertrag resultieren aus dem ordentlichen Ergebnis.

**5. Sonstige Angaben**

**5.1. Sonstige finanzielle Verpflichtungen**

Seit dem 01.01.1997 besteht eine Mitgliedschaft im Kommunalen Versorgungswerk Brandenburg – Zusatzversorgungskasse. Damit verbunden ist eine Betriebsrentenzusage. Die umlagepflichtigen Gehälter betragen zum 30.10.2020 rd. T€ 1.312,6 (Vorjahr: T€ 1.606,3). Die Umlage betrug 1,10 %, der Zusatzbeitrag betrug 2020 4,8 % (davon Arbeitnehmer und Arbeitgeber je 2,4 %). Der Zusatzbeitrag für 2020 beträgt T€ 63,0, die Umlage T€ 14,4.

Gemäß Ziffer 4.3.9.7 des Bewertungsleitfadens Brandenburg vom 23.09.2009 sind für mittelbare Verpflichtungen aus der Zusatzversorgung der Angestellten und Arbeiter in der Bilanz keine Rückstellungen auszuweisen. In Anlehnung an Art. 28 EGHGB ist jedoch der Gesamtbetrag der in der Bilanz nicht ausgewiesenen mittelbaren Pensionsverpflichtungen aus der Zusatzversorgung im Anhang anzugeben. Zum 31.10.2020 beträgt diese Pensionsverpflichtung T€ 358,0. Berechnet wurde dieser Wert unter Berücksichtigung der Richttafeln 2018 G K. Heubeck und einem Rechnungszinsfuß von 5 % p.a.. Der Kommunale Versorgungsverband Brandenburg hat die Dipl.-Mathematiker und beratende Aktuar, Rüss, Dr. Zimmermann und Partner (GbR), Hamburg beauftragt, diesen Wert zu ermitteln. Der schriftliche Vermerk vom 26.02.2021, in dem der vorgenannte Wert bestätigt wird, liegt vor.

**"Bauhof", Eigenbetrieb der Gemeinde Kleinmachnow,  
Kleinmachnow****Anhang für das Rumpfgeschäftsjahr  
vom 01.01. bis zum 31.10.2020**

Am Bilanzstichtag bestehen finanzielle Verpflichtungen aus Miet-, Pacht- und Leasingverträgen i.H.v. T€ 0,0 (Vorjahr: T€ 36,0).

Weitere finanzielle Verpflichtungen, die nicht in der Bilanz ausgewiesen oder vermerkt sind und für die Beurteilung der finanziellen Lage von Bedeutung sind, bestanden zum Bilanzstichtag nicht.

**5.2. Finanzinstrumente**

Derivative Finanzinstrumente werden nicht eingesetzt.

**5.3. Arbeitnehmer**

Die durchschnittliche Zahl der während des Berichtsjahres Beschäftigten (ohne Schüler) beträgt 37 (Vorjahr: 41).

	<u>2020</u>	<u>2019</u>
Verwaltung	6	6
gewerbliche AN (unbefristet)	31	35
gewerbliche AN (befristet)	<u>0</u>	<u>0</u>
Gesamt	<u>37</u>	<u>41</u>

**5.4. Gesamtbezüge**

Hinsichtlich der Bezüge der Werkleitung wird auf § 286 Abs. 4 HGB verwiesen. An die Mitglieder dieses Werkausschusses wurden im Berichtsjahr Sitzungsgelder i.H.v. € 1.130,00 (Vorjahr: € 587,00) gezahlt.

Organmitgliedern wurden im Geschäftsjahr keine Vorschüsse und Kredite gewährt.

**5.5. Abschlussprüferhonorar**

Das im Geschäftsjahr als Aufwand erfasste Honorar für den Abschlussprüfer i.H.v. T€ 6,5 ist ausschließlich für die Abschlussprüfung bestimmt.

---

**"Bauhof", Eigenbetrieb der Gemeinde Kleinmachnow,  
Kleinmachnow**

Anhang für das Rumpfgeschäftsjahr  
vom 01.01. bis zum 31.10.2020

**5.6. Nachtragsbericht**

Da der Betrieb zum 31.10.2020 eingestellt wurde wird auf die Erstellung des Nachtragsberichts verzichtet.

**5.7. Organe**

Nach § 4 der Betriebssatzung sind Organe des Bauhofs die Gemeindevertretung, der Werksausschuss und der Werkleiter.

Zum Werkleiter ist seit dem 01.12.2012 Herr Uwe Brinkmann, Güterfelde, bestellt worden. Mit Einstellung der Tätigkeit des Bauhofs zum 31.10.2020 ist der Bürgermeister der Gemeinde Kleinmachnow, Herr Michael Grubert, zuständig.

Der Werksausschuss wurde in 2019 neu gewählt. Er setzt sich aus sechs Mitgliedern der Gemeindevertretung, zwei Arbeitnehmervertretern und zwei sachkundigen Einwohnern zusammen:

Gemeindevertreter

Herr Bernd Bültermann (Vorsitzender),  
Rentner,  
Herr Dr. Michael Braun (stellvertretender Vorsitzender),  
IT-Berater,  
Frau Andrea Schwarzkopf,  
Kunsthistorikerin, Geschäftsführerin Arcardia UG,  
Herr Bernd Krüger,  
selbständiger Dipl.-Bau.Ing., Tiefbaufirma,  
Herr Frederik Hahn,  
Physiker,  
Herr Thomas Singer,  
Rentner.



---

**"Bauhof", Eigenbetrieb der Gemeinde Kleinmachnow,**  
**Kleinmachnow**

Anhang für das Rumpfgeschäftsjahr  
vom 01.01. bis zum 31.10.2020

Beschäftigtenvertreter

Herr Enrico Albrecht,  
Angestellter beim Bauhof Kleinmachnow,  
Herr Christian Borg,  
Angestellter beim Bauhof Kleinmachnow.

Sachkundige Einwohner

Herr Mathias Kleemann,  
selbständiger Maurermeister, Dachdeckerfirma.

Der Posten des zweiten sachkundigen Einwohners ist bei  
der Wahl am 19.06.2019 nicht besetzt worden.

**5.8. Ergebnisverwendung**

Der geprüfte und von der Gemeindevertretung am 04.06.2020 mit Beschluss DS-Nr. 038/20 festgestellte Jahresabschluss zum 31.12.2019, weist einen Jahresüberschuss i.H.v. € 299.405,13 aus. Mit Beschluss DS-Nr. 037/20 vom 04.06.2020 wird der Jahresüberschuss aus 2019 i.H.v. € 299.405,13 an die Gemeinde ausgeschüttet.

Das Geschäftsjahr 2020 schließt mit einem Jahresfehlbetrag i.H.v. € -123.274,29 (Vorjahr: Jahresüberschuss: € 299.405,13) ab. Unter Berücksichtigung des Gewinnvortrags aus dem Vorjahr i.H.v. € 401.332,59 und der Ausschüttung an die Gemeinde i.H.v. € -299.405,13 wird zum 31.10.2020 ein Bilanzverlust i.H.v. € -21.346,83 (Vorjahr: Bilanzgewinn 401.332,59) ausgewiesen.

Kleinmachnow, den 02.07.2021

  
.....  
Michael Grubert  
Bürgermeister



**Lagebericht für das Rumpfwirtschaftsjahr  
vom 1. Januar bis 31. Oktober 2020**



"Bauhof", Eigenbetrieb der Gemeinde Kleinmachnow,  
Kleinmachnow

Lagebericht für das Rumpfgeschäftsjahr  
vom 01.01. bis zum 31.10.2020

---

**Lagebericht**

zum

**31. Oktober 2020**

**Bauhof**

Eigenbetrieb der Gemeinde Kleinmachnow

Am Bannwald 1A  
14532 Kleinmachnow

---

**"Bauhof", Eigenbetrieb der Gemeinde Kleinmachnow,  
Kleinmachnow**

Lagebericht für das Rumpfgeschäftsjahr  
vom 01.01. bis zum 31.10.2020

<b><u>Inhaltsverzeichnis:</u></b>	<b><u>Seite</u></b>
1. Grundlagen des Unternehmens	3
1.1. Geschäftsmodell	3
1.2. Zweigniederlassungen	6
1.3. Forschung und Entwicklung	6
2. Wirtschaftsbericht	7
2.1 Wirtschaftliche Situation – Darstellung der Lage	7
2.2. Ertragslage	8
2.3. Finanzlage	10
2.4. Vermögenslage	11
3. Prognose-, Chancen und Risikobericht	13

---

**"Bauhof", Eigenbetrieb der Gemeinde Kleinmachnow,**  
**Kleinmachnow**

Lagebericht für das Rumpfgeschäftsjahr  
vom 01.01. bis zum 31.10.2020

## **1. Grundlagen des Unternehmens**

### **1.1. Geschäftsmodell**

Der Eigenbetrieb Bauhof wurde zum 31. Oktober 2020 aufgelöst. Somit liegt für das Jahr 2020 ein Rumpfgeschäftsjahr vom 01. Januar 2020 bis 31. Oktober 2020 vor. Die Satzung zur Auflösung des Eigenbetriebes Bauhof der Gemeinde Kleinmachnow und die Aufhebung der Betriebssatzung des Eigenbetriebes der Gemeinde Kleinmachnow wurde mit der Drucksache (DS-Nr. 094/20) am 17. September 2020 von den Gemeindevertretern beschlossen (Amtsblatt für die Gemeinde Kleinmachnow Nr. 09/2020 vom 30. November 2020).

Der Gründungsvertrag zum Zweckverband Bauhof TKS wurde am 11. Oktober 2019 von den Bürgermeistern der Stadt Teltow, Gemeinde Kleinmachnow und Gemeinde Stahnsdorf unterzeichnet. Der Zweckverband hat zum 01. November 2020 seine Tätigkeit aufgenommen und somit die Aufgaben des Eigenbetriebes übernommen.

Die Rahmenbedingungen für die Tätigkeiten des Eigenbetriebes Bauhof sind in der **Betriebssatzung** für den „Bauhof“, Eigenbetrieb der Gemeinde Kleinmachnow, vom **22.12.2010** (Amtsblatt für die Gemeinde Kleinmachnow **Nr. 15/2010**) festgelegt. Danach hat der Eigenbetrieb „Bauhof“ die Aufgabe, Aufträge für die öffentlichen Einrichtungen umzusetzen.

Die **Aufträge für öffentliche Einrichtungen** stellen sich wie folgt dar:

- Arbeiten in öffentlichen Grünanlagen

Pflege, Unterhaltung, Erneuerung der öffentlichen Grünanlagen und der darauf stehenden Gehölze,

Pflege und Unterhaltung der gemeindlichen Waldbereiche,

**"Bauhof", Eigenbetrieb der Gemeinde Kleinmachnow,**  
**Kleinmachnow**

Lagebericht für das Rumpfgeschäftsjahr  
vom 01.01. bis zum 31.10.2020

Herstellung der Verkehrssicherheit der Wälder und öffentlichen Straßenbäume,

- Unterhaltung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze

Reparatur und teilweise Erneuerung der Straßen und Gehwege,  
Umsetzung von Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit,

- Unterhaltung und Pflege des öffentlichen Regenwassersystems

Reinigung der Sinkkästen,  
Erneuerung und Reparatur von Regenwasserleitungen,  
Unterhaltung und Reinigung von Regenwassersickeranlagen,

- Reinigung der öffentlichen Verkehrsflächen

Reinigung der Geh- und Radwege, Verkehrsflächen,  
Durchführung des Winterdienstes,  
Einsammeln von Müll und Verschmutzungen aller Art im öffentlichen Bereich,

- Hochbauarbeiten

Arbeiten zur Instandhaltung der öffentlichen Gebäude,  
Malerarbeiten sowie Abrissarbeiten,  
sonstige Arbeiten an Gebäuden.

- Umsetzung von Arbeiten im Bereich der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

Absperrung von Gefahrenstellen,  
Einsammeln von toten Tieren, Müll etc.

Die Leistungen werden in folgenden Bereichen erbracht:

---

**"Bauhof", Eigenbetrieb der Gemeinde Kleinmachnow,  
Kleinmachnow**

**Lagebericht für das Rumpfgeschäftsjahr  
vom 01.01. bis zum 31.10.2020**

– **Landschaftsbauarbeiten**

zur Anlage, Instandhaltung und Pflege der öffentlichen Grünanlagen und Spielplätze,  
Pflege und Unterhaltung der gemeindlichen Waldbereiche,  
Herstellung der Verkehrssicherheit der Wälder und öffentlichen Straßenbäume,

– **Straßenbauarbeiten**

zur Instandhaltung der öffentlichen Verkehrsflächen,  
Umsetzung von Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit,

– **Entwässerungskanalarbeiten**

zur Instandhaltung der öffentlichen Oberflächenwasser-Entwässerungsanlagen  
Erneuerung und Reparatur von Regenwasserleitungen,  
Reinigung der Sinkkästen,  
Unterhaltung und Reinigung von Regenwassersickeranlagen,

– **Bauarbeiten**

jeder Art zur Instandhaltung der öffentlichen Gebäude und Anlagen

– **Leistungen zur Reinigung der öffentlichen Verkehrsflächen**

insbesondere Durchführung des Winterdienstes,

– **Erfüllung von Aufgaben für die öffentliche Sicherheit und Ordnung**

Absperrung von Gefahrenstellen,  
Einsammeln von Müll und Verschmutzungen aller Art im öffentlichen Bereich,  
Einsammeln von toten Tieren.

**"Bauhof", Eigenbetrieb der Gemeinde Kleinmachnow,  
Kleinmachnow**

Lagebericht für das Rumpfgeschäftsjahr  
vom 01.01. bis zum 31.10.2020

Für die Stadt Teltow erbringt der Bauhof der Gemeinde Kleinmachnow auf Grundlage einer „öffentlich-rechtlichen Vereinbarung“ den Winterdienst, die Grünflächenpflege einschließlich Laubentsorgung und die Reinigung der Regenwassereinläufe.

Nach der Satzung wird der Bauhof als rechtlich unselbständiger Teil der Verwaltung, als Eigenbetrieb durch einen Werkleiter geführt. Der Betrieb ist deshalb nach den vom Land dazu erlassenen Vorschriften, nach kaufmännischen Gesichtspunkten zu führen.

Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes wurde ein Werksausschuss gebildet, dem aufgrund der im Dezember 2010 beschlossenen Satzung sechs Mitglieder der Gemeindevertretung, zwei sachkundige Einwohner und zwei Beschäftigte des Eigenbetriebes angehören.

Im Geschäftsjahr haben **3 Sitzungen** des Werksausschusses stattgefunden.

**1.2 Zweigniederlassungen**

Der Bauhof unterhält keine Zweigniederlassungen.

**1.3 Forschung und Entwicklung**

Der Bauhof war nicht im Bereich Forschung und Entwicklung tätig.

---

**"Bauhof", Eigenbetrieb der Gemeinde Kleinmachnow,  
Kleinmachnow**

Lagebericht für das Rumpfgeschäftsjahr  
vom 01.01. bis zum 31.10.2020

**2. Wirtschaftsbericht**

**2.1 Wirtschaftliche Situation – Darstellung der Lage**

Der Geschäftsbetrieb im Rumpfgeschäftsjahr 2020 konnte nahtlos an die erfolgreichen Vorjahre anknüpfen.

Zum 31. Oktober 2020 wurde für das Grundstück und die Gebäude ein Gutachten über die Bewertung von einem zertifizierten Gutachter erstellt. Insgesamt ergab sich daraus ein Wert zum 31. Oktober 2020 in Höhe von T€ 108,0. Im Ergebnis wurden außerplanmäßige Abschreibungen auf das Gebäude von T€ 449,6 vorgenommen; diesen standen außerplanmäßige Auflösungen des Sonderpostens mit Rücklageanteil von T€ 97,0 gegenüber. Ohne diesen Sondereffekt wäre im Berichtsjahr ein positives Ergebnis i.H.v. T€ 229,4 erwirtschaftet worden.

Die Aufgabenfelder, die Mitarbeiteranzahl usw. blieben auf dem Niveau des Vorjahres. Größere Vorkommnisse oder Betriebsunfälle waren nicht zu verzeichnen.

Der Bauhof der Gemeinde Kleinmachnow befand sich im Jahr 2020 in einem ruhigen Fahrwasser und hat die ihm gestellten Anforderungen vollständig erfüllt.

---

**"Bauhof", Eigenbetrieb der Gemeinde Kleinmachnow,  
Kleinmachnow**

Lagebericht für das Rumpfgeschäftsjahr  
vom 01.01. bis zum 31.10.2020

**2.2. Ertragslage**

**Entwicklung der Umsätze**

<b>Position</b>	<b>2019 EUR</b>	<b>2020 EUR</b>
Aufträge der Gemeinde Kleinmachnow - davon durch kommunale Gesellschaften (gewog, P&E)	2.309.399,27 66.697,71	<b>2.004.658,70</b> 43.175,61
Aufträge der Stadt Teltow (gemäß öffentl.-rechtlicher Vereinbarung)	964.195,72	<b>837.278,75</b>
Private Auftraggeber - davon Winterdienst	134.932,11 76.737,40	<b>62.417,39</b> 50.161,77
<b>gesamt</b>	3.408.527,10	<b>2.904.354,84</b>

**Finanz- und Leistungsbeziehung mit der Gemeinde Kleinmachnow**

Für die Gemeinde Kleinmachnow wurden Leistungen in Höhe von 1.961.483,09 EUR erbracht (inklusive des Winterdienstes).

Das sind 67,54% des Jahresumsatzes (Vorjahr 65,80%).

Für die mit der Gemeinde Kleinmachnow verbundenen Unternehmen wurden Leistungen in Höhe von 43.175,61 EUR erbracht, das sind 1,49% des Jahresumsatzes (Vorjahr 1,96%). Hauptauftraggeber war die P&E GmbH, es handelte sich überwiegend um Pflegearbeiten.

**Finanz- und Leistungsbeziehung mit der Stadt Teltow**

Für die Stadt Teltow wurden Leistungen in Höhe von 837.279 EUR inklusive des Winterdienstes erbracht. Mit 28,83% hatte die Stadt Teltow einen entscheidenden Anteil am Umsatz des Bauhofes der Gemeinde Kleinmachnow (Vorjahr 28,29%).

"Bauhof", Eigenbetrieb der Gemeinde Kleinmachnow,  
KleinmachnowLagebericht für das Rumpfgeschäftsjahr  
vom 01.01. bis zum 31.10.2020**Finanz- und Leistungsbeziehung mit privaten Auftraggebern**

Private Aufträge hatten am Umsatz des Bauhofes 2020 einen Anteil von 62.417 EUR bzw. 2,15% (Vorjahr 3,96%). Die privaten Aufträge wurden als Abrundungsgeschäfte benötigt. Der Auftragsanteil im privaten Bereich für den Gartenbau lag bei 0,36% (Vorjahr 1,31%).

**Entwicklung des Personals und der Kosten**

Im Jahresdurchschnitt 2020 waren beim Bauhof der Gemeinde Kleinmachnow 37 Mitarbeiter beschäftigt. 2 Arbeitnehmer verließen den Bauhof durch eigene Kündigung, 1 Arbeitnehmer durch Renteneintritt, 1 Arbeitnehmer ist verstorben, 1 Arbeitnehmer wurde neu eingestellt. Für einen langzeiterkrankten Kollegen wurde eine Krankheitsvertretung eingestellt.

**Stellenübersicht zum 31.10.2020**

	2019	2020
Werkleitung	6	<b>6</b>
gewerbliche AN		
mit unbefristeten Arbeitsvertrag	35	<b>31</b>
mit befristeten Arbeitsvertrag	0	<b>0</b>
<b>Gesamt (ohne Aushilfskräfte)</b>	41	<b>37</b>
Schüler (Ferien)	14	<b>12</b>

**"Bauhof", Eigenbetrieb der Gemeinde Kleinmachnow,  
Kleinmachnow****Lagebericht für das Rumpfgeschäftsjahr  
vom 01.01. bis zum 31.10.2020****Personalkosten**

Die tarifgebundene Entwicklung der Personalkosten stellt sich im Vergleich zum Vorjahr wie folgt dar:

*Tarifentwicklung: ab 01.03.2020 um +0,96%*

<b>Kostenart</b>	<b>2019 EUR</b>	<b>2020 EUR</b>	<b>Veränderung %</b>
Entgelt - Werkleitung	289.760	298.510	3,02
Entgelt - gewerbliche Arbeitnehmer	1.290.980	1.024.722	- 20,62
Aushilfslöhne *	8.117	7.753	- 4,48
Gesetzliche Sozialaufwendungen	314.030	256.892	-18,29
Aufwendungen für Altersversorgung	59.366	46.407	- 21,83
<b>Gesamt</b>	<b>1.962.255</b>	<b>1.634.284</b>	<b>-16,73</b>
* Auftragsbedingt wurden tageweise Schüler (Ferienarbeit) für die Baumpflege eingesetzt.			

**2.3 Finanzlage**

Unsere Finanzlage ist als stabil zu bezeichnen. Unser Finanzmanagement ist darauf angelegt, Verbindlichkeiten stets innerhalb der Zahlungsfrist zu begleichen und Forderungen innerhalb der Zahlungsziele zu vereinnahmen.

Unsere Finanzierung erfolgt ausschließlich aus Eigenmitteln, Kredite wurden nicht in Anspruch genommen.

Bezüglich der Finanzrechnung verweisen wir auf die Anlage 3 des Jahresabschlusses.

**"Bauhof", Eigenbetrieb der Gemeinde Kleinmachnow,**  
**Kleinmachnow**

Lagebericht für das Rumpfgeschäftsjahr  
vom 01.01. bis zum 31.10.2020

**2.4 Vermögenslage**

Das Vermögen setzt sich wie folgt zusammen:

	2019 TEUR	2020 TEUR
Immaterielles Anlagevermögen	20,0	<b>38,8</b>
Sachanlagevermögen	1.940,4	<b>1.575,5</b>
Vorräte	21,6	<b>10,8</b>
Forderungen/sonstige Vermögensgegenstände	268,1	<b>13,1</b>
Liquide Mittel	682,7	<b>722,7</b>
Abgrenzungsposten	29,9	<b>12,3</b>
Kapital gesamt	<u>2.962,7</u>	<u><b>2.373,2</b></u>

**Stand von im Bau befindlichen oder geplanten Bauvorhaben**

- keine -

**Änderung im Bestand der zum Eigenbetrieb gehörenden Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte**

Es gab keine Veränderungen im Bestand der zum Eigenbetrieb gehörenden Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte bis zur Auflösung des Eigenbetriebes Bauhof.

**Investitionen**

Neben dem Gebäude und dem Grundstück, die dem Betrieb wirtschaftlich zugeordnet wurden, befinden sich im Anlagevermögen des Betriebes ausschließlich Geräte, die für die zu erbringenden Leistungen notwendig sind.

Für 2020 waren Anschaffungen in Höhe von 328 TEUR (DS 129/19) geplant.

Die Finanzierung der Investitionen sollte im Wesentlichen über die erwirtschafteten Abschreibungen und aus den Eigenmitteln des Bauhofes erfolgen.

**"Bauhof", Eigenbetrieb der Gemeinde Kleinmachnow,**  
**Kleinmachnow**

Lagebericht für das Rumpfgeschäftsjahr  
vom 01.01. bis zum 31.10.2020

Es standen Investitionsmittel zur Verfügung in Höhe von **328 TEUR.**

Die Berechnung der Investitionen setzte sich wie folgt zusammen:

Software	21 TEUR
Fahrzeuge	358 TEUR
u.A. LKW 18t, LKW 7,5t, Zusatzgeräte	
Maschinen	6 TEUR
u.A. Minibagger	
Ausstattung/GWG	15 TEUR
u.A. Ausstattung, Ersatz Geräte + Werkstattausrüstung	
<b>Gesamt</b>	<b>379 TEUR</b>

Die **Kapitalstruktur** setzt sich wie folgt zusammen:

	2019	2020
	TEUR	TEUR
Eigenkapital	2.591,6	2.168,9
Sonderposten mit Rücklageanteil	99,9	0,0
Rückstellungen	179,8	71,8
Verbindlichkeiten	91,4	132,5
Kapital gesamt	2.962,7	2.373,2

**Entwicklung des Eigenkapitals und der Rückstellungen**

**Eigenkapital**

	01.01.2020	Zugang	Entnahme	31.10.2020
Stammkapital	13.000	0	0	13.000
Kapitalrücklage	1.038.799	0	0	1.038.799
Gewinnrücklage	1.138.438	0	0	1.138.438
Bilanzverlust (Vj: Bilanzgewinn)	401.332	- 123.274	299.405	- 21.347
<b>Summe</b>	<b>2.591.569</b>	<b>- 123.274</b>	<b>299.405</b>	<b>2.168.890</b>

**"Bauhof", Eigenbetrieb der Gemeinde Kleinmachnow,  
Kleinmachnow**

Lagebericht für das Rumpfgeschäftsjahr  
vom 01.01. bis zum 31.10.2020

<b>Bilanzgewinn/-verlust Zusammensetzung</b>	<b>01.01.2020</b>	<b>Zugang</b>	<b>Entnahme</b>	<b>31.10.2020</b>
Jahresergebnis *]	299.405	- 123.274	299.405	- 123.274
Gewinnvortrag	101.927	0	0	101.927
<b>Summe</b>	<b>401.332</b>	<b>- 123.274</b>	<b>299.405</b>	<b>- 21.347</b>

\*] Die Entnahme aus dem Jahresüberschuss 2019 i.H.v. 299.405 EUR wurde an die Gemeinde ausgeschüttet (DS 037/20)

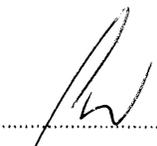
**Rückstellungen**

<b>Position</b>	<b>01.01.2020 EUR</b>	<b>Zugang EUR</b>	<b>Entnahme EUR</b>	<b>Auflösung EUR</b>	<b>31.10.2020 EUR</b>
Steuerrückstellungen	570	0	0	0	570
sonstige Rückstellungen	179.204	18.500	114.069	12.435	71.200
<b>Summe</b>	<b>179.774</b>	<b>18.500</b>	<b>114.069</b>	<b>12.435</b>	<b>71.770</b>

**3. Prognose, Chancen und Risikobericht**

Wie bereits ausgeführt, wird es eine weitere Entwicklung des Eigenbetriebes Bauhof der Gemeinde Kleinmachnow nicht mehr geben. Der Eigenbetrieb hat zum 31. Oktober 2020 seine Arbeit eingestellt. Die Arbeiten sind nahtlos in den neugegründeten Zweckverband Bauhof TKS zum 01. November 2020 übergegangen.

Kleinmachnow, den 02.07.2021

  
.....  
Michael Grubert  
Bürgermeister



## Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG (nach IDW PS 720)

Der Eigenbetrieb Bauhof hat zum 31. Oktober 2020 seine Arbeit eingestellt. Die nachstehenden Ausführungen gelten für das Rumpfwirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Oktober 2020.

### Fragenkreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

- a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?

Gemäß § 4 der Betriebssatzung sind für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes folgende Organe zuständig:

- Gemeindevertretung,
- Werkausschuss und
- Werkleitung.

Für die Gemeindevertretung ist eine Geschäftsordnung vom 14. Mai 2009 (zuletzt geändert am 18. Dezember 2014) vorhanden.

Nach den uns erteilten Informationen existiert keine Geschäftsordnung für weitere Organe des Eigenbetriebes.

Ein Geschäftsverteilungsplan entfällt, da wie in den Vorjahren nur ein Werkleiter im Berichtsjahr bestellt war. Darüber hinaus gibt es keine schriftlichen Anweisungen des Überwachungsorgans.

Die Zuständigkeiten der Werkleitung, des Werksausschusses und der Gemeindevertretung sind in der Betriebssatzung geregelt. Die Regelungen entsprechen den Bedürfnissen des Eigenbetriebs.

- b) **Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?**

Im Berichtsjahr fanden drei Sitzungen des Werksausschusses statt. Entsprechende Niederschriften darüber wurden erstellt und haben uns zur Prüfung vorgelegen.

An den Sitzungen der Gemeindevertretung nahm der Werkleiter nur teil, wenn Beschlüsse gefasst worden sind, die den Eigenbetrieb betrafen. Eine Protokollierung hierüber erfolgte.

- c) **In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 Satz 3 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?**

Der Werkleiter des Eigenbetriebes war im Berichtsjahr Herr Uwe Brinkmann. Herr Brinkmann ist auskunftsgemäß ehrenamtlich im Beirat der MWA Mittelmärkische Wasser- und Abwasser GmbH, Kleinmachnow, tätig.

- d) **Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?**

Über die Bezüge des Werkleiters wurden im Anhang in Anwendung der Schutzklausel nach § 286 Abs. 4 HGB in Verbindung mit § 285 Nr. 9 a) HGB zutreffend keine Angaben gemacht.

Da für den Bauhof keine entsprechende gesetzliche Verpflichtung besteht, wird die Vergütung der Mitglieder des Werksausschusses im Anhang des Jahresabschlusses nicht in individualisierter Form ausgewiesen.

## **Fragenkreis 2: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen**

- a) **Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?**

Der zuletzt zum Oktober 2020 aktualisierte und uns vorgelegte Organisationsplan stellt den organisatorischen Aufbau des Eigenbetriebes mit allen wesentlichen Bereichen dar; Zuständigkeiten und Weisungsbefugnisse sind hieraus ersichtlich. Er entspricht den Bedürfnissen des Bauhofs. Abweichungen vom Organisationsplan stellten wir bei unserer Prüfung nicht fest. Regelmäßige Überprüfungen finden statt.

- b) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?**

Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wurde.

- c) **Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?**

Für den Bauhof findet die Verwaltungsvorschrift über das Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen durch Beschäftigte des Landes Brandenburg vom 5. September 2012 sowie allgemeine Dienst- und Geschäftsanweisungen für den Bauhof Anwendung. Die Dienstanweisungen treffen allgemeine Regeln zur Aufbau- und Ablauforganisation, zu Zahlungsanweisungen, zum Anordnungswesen und zu Dienstpflichten und zum Verhalten

der Mitarbeiter bei dem Eigenbetrieb. Die Regelungen zur Funktionstrennung und zum 4-Augen-Prinzip sind eingerichtet und nach unserer Beurteilung im Prüfungszeitraum beachtet worden.

- d) **Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?**

Zuständigkeiten für Entscheidungsprozesse sind auf Grundlage der Eigenbetriebsverordnung, der Betriebssatzung des Bauhofs und des beschlossenen Wirtschaftsplanes für 2020 geregelt.

Während der Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die entsprechenden Regelungen nicht eingehalten worden sind.

- e) **Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z.B. Grundstücksverwaltung, EDV)?**

Die Verträge des Eigenbetriebs werden entsprechend den Anforderungen ordnungsgemäß dokumentiert und aufbewahrt. Eine vollständige und ordnungsgemäße Dokumentation ist unseres Erachtens gewährleistet.

### **Fragenkreis 3: Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling**

- a) **Entspricht das Planungswesen - auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten - den Bedürfnissen des Unternehmens?**

In Übereinstimmung mit § 14 Abs. 1 EigV wird jährlich ein Wirtschaftsplan durch die Werkleitung aufgestellt, mit dem Werksausschuss beraten und der Gemeindevertretung zur Genehmigung vorgelegt.

Dieser enthält neben der Entwicklung der Gewinn- und Verlustrechnung auch einen Vermögens-, Investitions-, Finanzplan, ein Investitionsprogramm sowie einen Stellenplan. Der Planungshorizont des Wirtschaftsplans beträgt dabei ein Jahr. Für den Erfolgsplan, den Finanzplan und das Investitionsprogramm beträgt der Planungshorizont jeweils vier Jahre.

Die Einhaltung der Planung wird regelmäßig von der Werkleitung überwacht.

- b) **Werden Planabweichungen systematisch untersucht?**

Es erfolgt eine regelmäßige Gegenüberstellung der Ist-Daten der Finanzbuchhaltung mit den Planwerten.

- c) **Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?**

Das Rechnungswesen entspricht der Größe und den besonderen Anforderungen des Eigenbetriebs.

Eine Kostenrechnung ist im Hinblick auf die Struktur sowie die Größe des Eigenbetriebes nicht eingerichtet. Es werden Ist-Kostenauswertungen anhand der Finanzbuchhaltung auf aggregierter Ebene vorgenommen. Für steuerliche Zwecke wird eine Trennung zwischen privaten und hoheitlichen Bereich vorgenommen.

- d) **Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u.a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?**

Der Werkleiter überwacht den Liquiditätsbestand sowie die disponierbaren Zahlungsmittel regelmäßig in kurzen Abständen. Die tägliche Betrachtung erfolgte auf Basis der aktuellen Kontoauszüge und der bekannten Ein- und Auszahlungen.

- e) **Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?**

Ein zentrales Cash-Management gibt es nicht und ist auch nicht erforderlich.

- f) **Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?**

Die Entgelte werden vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt. Der Eigenbetrieb besitzt ein funktionierendes Mahnwesen.

- g) **Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/Konzernbereiche?**

Durch die Werkleitung wird angabegemäß regelmäßig eine Analyse der betriebswirtschaftlichen Auswertungen aus dem Buchhaltungsprogramm DATEV vorgenommen. Durch die Leitung des Bauhofs erfolgt außerdem regelmäßig eine Berichterstattung über die Lage vor dem Werksausschuss und der Gemeindevertretung.

- h) **Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?**

Da der Eigenbetrieb keine Anteile an verbundenen Unternehmen und keine Beteiligungen hält, entfällt die Beantwortung dieser Frage.

**Fragenkreis 4: Risikofrüherkennungssystem**

- a) **Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?**

Durch die laufende Überwachung und die Analyse der Kosten anhand der Monatsabschlüsse aus der Finanzbuchhaltung sowie durch die regelmäßige Berichterstattung an den Werksausschuss und die Gemeindevertretung können mögliche Risiken, die den Fortbestand des Eigenbetriebes gefährden, rechtzeitig erkannt werden.

Darüber hinaus findet werktäglich eine Abstimmung auf der Führungsebene statt, bei dem der Bearbeitungsstand aller Aufträge besprochen wird.

Ein formelles Risikoüberwachungssystem ist jedoch nicht eingerichtet.

- b) **Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?**

Aufgrund der relativ geringen Risiken aus dem operativen Geschäft sind die Maßnahmen zur Risikobeobachtung und Risikoabschätzung geeignet, ihren Zweck zu erfüllen. Bezüglich der zukünftigen Entwicklung des Bauhofs verweisen wir auf die Gründung des Zweckverbandes Bauhof TKS.

- c) **Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?**

Die getroffenen Maßnahmen zur frühzeitigen Erkennung bestandsgefährdender Risiken sind in Form des Wirtschaftsplanes dokumentiert.

- d) **Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?**

Nach unseren Feststellungen ist eine ständige Abstimmung und Anpassung an sich ändernde Rahmenbedingungen durch regelmäßige Besprechungen der Führungsmitarbeiter und die kontinuierliche Fortschreibung des Ergebnisberichts gewährleistet.

**Fragenkreis 5: Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate**

a) **Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört:**

- Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?
- Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?
- Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?
- Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z.B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z.B. antizipatives Hedging)?

Nach dem Runderlass 2/2000 des Ministerium des Inneren für das Land Brandenburg, sollen keine Derivate aus Spekulationszwecken abgeschlossen werden, sondern diese sollen ausschließlich der Absicherung von Zinsänderungsrisiken dienen.

Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate werden nach unseren Feststellungen und auskunftsgemäß nicht genutzt.

Da keine der unter der Frage 5a) aufgeführten Geschäfte getätigt werden, entfällt eine Beantwortung der Fragen 5a) bis 5f).

b) **Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?**

Siehe 5 a.

c) **Hat die Geschäfts-/Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt insbesondere in Bezug auf**

- Erfassung der Geschäfte,
- Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse,
- Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung,
- Kontrolle der Geschäfte?

Siehe 5 a.

d) **Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?**

Siehe 5 a.

- e) **Hat die Geschäfts-/Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?**

Siehe 5 a.

- f) **Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?**

Siehe 5 a.

#### **Fragenkreis 6: Interne Revision**

- a) **Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?**

Eine interne Revision existiert nicht.

Durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises wurden im Berichtsjahr keine Prüfungen durchgeführt.

Eine weitere Beantwortung dieses Fragenkreises ist daher nicht erforderlich.

- b) **Wie ist die Anbindung der Internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?**

Siehe 6 a.

- c) **Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z.B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?**

Siehe 6 a.

- d) **Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?**

Siehe 6 a.

- e) **Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?**

Siehe 6 a.

- f) **Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?**

Siehe 6 a.

**Fragenkreis 7: Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans**

- a) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?**

Die Rechtsgeschäfte und Maßnahmen, die der Zustimmung der Gemeindevertretung des Werksausschusses bedürfen, sind in der Betriebssatzung des Bauhofs aufgeführt.

Es haben sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die vorherige Zustimmung von Überwachungsorganen für zustimmungsbedürftige Rechtsgeschäfte oder Maßnahmen nicht eingeholt wurde. Ergänzend verweisen wir auf unsere Ausführungen unter Frage 8d).

- b) **Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?**

Es wurden keine Kredite an Mitglieder der Werksleitung oder des Überwachungsorgans gewährt.

- c) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z.B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?**

Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung haben sich keine Anhaltspunkte für oben genannte Maßnahmen ergeben.

- d) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?**

Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung haben sich dafür keine Anhaltspunkte ergeben.

**Fragenkreis 8: Durchführung von Investitionen**

- a) **Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?**

Im Rahmen des Wirtschaftsplans erfolgt die Erstellung eines Investitionsplans, in dem wesentliche Investitionen geplant und auf ihre Durchführbarkeit hin untersucht werden. Es erfolgen Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen, bei denen verschiedene Alternativen geprüft werden. In diesem Zusammenhang erfolgen auch die Überprüfung der Finanzierbarkeit und die Abwägung der Risiken.

- b) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z.B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?**

Nein, die Erhebungen zur Preisermittlung sind ausreichend, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen.

- c) **Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?**

Eine laufende Überwachung der Investitionsdurchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen erfolgt durch den Werkleiter.

- d) **Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?**

Im Wirtschaftsplan für 2020 waren Investitionen für Neu- und Ersatzanschaffungen in Höhe von insgesamt T€ 328 geplant. Alle geplanten Investitionen konnten günstiger getätigt werden. Somit konnten weitere notwendige Investitionen getätigt werden. Dies betraf im Wesentlichen:

-Kauf Lastkraftwagen

-Kauf Transporterfahrzeug

-Kauf Astwerkhammer.

Die 2020 durchgeführten bzw. veranlassten Investitionen betragen insgesamt T€ 400. Betreffend dieser Investitionen ergab sich eine Planabweichung gegenüber dem Wirtschaftsplan 2020 von T€ 72. Diese resultieren im Wesentlichen aus der notwendigen Anschaffung neuer Software.

- e) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?**

Der Eigenbetrieb nimmt grundsätzlich keine kreditfinanzierten Investitionen vor und nimmt auch keinen Kontokorrentkredit in Anspruch. Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass Leasingverträge wegen Ausschöpfung von Kreditlinien abgeschlossen wurden.

#### **Fragenkreis 9: Vergaberegulungen**

- a) **Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegulungen (z.B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?**

Während unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass eindeutig gegen Vergaberegulungen verstoßen wurde.

- b) **Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegulungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z.B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?**

Für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen werden nach den internen Regelungen des Eigenbetriebs drei Angebote eingeholt. Im Berichtsjahr erfolgten keine Kapitalaufnahmen. Geldanlagen sind nicht getätigt worden.

Konkurrenzangebote werden ansonsten bei den neuen Produkten sowie Preis- oder Qualitätsänderungen und bei wesentlichen Investitionen eingeholt.

Bei der Auswahl wird sich unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten am günstigsten Konkurrenzangebot orientiert.

#### **Fragenkreis 10: Berichterstattung an das Überwachungsorgan**

- a) **Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?**

Regelmäßig erfolgte im Berichtsjahr eine Berichterstattung an den Werksausschuss und die Gemeindevertretung über die wirtschaftliche Entwicklung des Bauhofs mit den wesentlichen Geschäftsvorfällen. Ferner wurde in den regelmäßigen Sitzungen über Entwicklungen des Eigenbetriebes informiert.

- b) **Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?**

Die Berichte vermitteln einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage und alle wichtigen Entwicklungen des Eigenbetriebs.

- c) **Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?**

Nach unserer Prüfung wurde der Werksausschuss über alle wesentlichen Vorgänge zeitnah unterrichtet. Ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen und wesentliche Unterlassungen liegen nach unseren Erkenntnissen nicht vor.

- d) **Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?**

Im Rahmen der durchgeführten Sitzungen des Werksausschusses wurden dem Überwachungsorgan auf gesonderte Nachfrage durch die Werkleitung berichtet. Es wurden u.a. folgende Themen erörtert: Winterdienst, Auftragslage, Gründung des Zweckverbandes, Personalangelegenheiten, größere Investitionen.

- e) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z.B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?**

Es haben sich keine Anhaltspunkte für eine unzureichende Berichterstattung ergeben.

- f) **Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?**

Der Betrieb hat keine gesonderte D&O-Versicherung abgeschlossen.

Die Werkleitung hat in Vorjahren die Notwendigkeit und Angemessenheit einer solchen Versicherung geprüft und aufgrund der unverhältnismäßig hohen Versicherungsprämie sowie des relativ geringen Risikos eines Schadensfalles auf den Abschluss einer solchen Versicherung verzichtet.

- g) **Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?**

Auskunftsgemäß haben sich im Berichtsjahr keine Interessenkonflikte der Mitglieder der Werkleitung oder des Überwachungsorgans ergeben. Unsere Prüfung hat dafür auch keine Anzeichen ergeben.

**Fragenkreis 11: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven**

- a) **Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?**

Offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen in wesentlichem Umfang besteht nicht.

- b) **Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?**

Auffallend hohe oder niedrige Bestände an Vorräten und Forderungen bestehen am 31. Oktober 2020 nicht.

- c) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?**

Es haben sich grundsätzlich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Vermögenslage der Gesellschaft aufgrund stiller Reserven oder Lasten wesentlich beeinflusst wird. Hinsichtlich der Bewertung des Betriebsgrundstücks verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bericht, Abschnitt B.II.

**Fragenkreis 12: Finanzierung**

- a) **Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?**

Wir verweisen auf unsere Ausführungen zur Vermögenslage im Bericht. Wesentliche Investitionsvorhaben zum Abschlussstichtag bestanden nicht.

- b) **Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?**

Da der Eigenbetrieb kein Konzern im handelsrechtlichen Sinne ist, entfällt die Beantwortung dieser Frage.

- c) **In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?**

Der Eigenbetrieb hat im Berichtsjahr keine Finanz-/Fördermittel der öffentlichen Hand erhalten.

Im Rahmen unserer Prüfung ergaben sich keine Anhaltspunkte, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen nicht beachtet wurden.

**Fragenkreis 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung****a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?**

Das Eigenkapital beträgt zum 31. Oktober 2020 T€ 2.169. Davon sind T€ 1.039 durch Zuführungen in die Kapitalrücklagen durch die Gemeinde erbracht.

Die Eigenkapitalausstattung ist angemessen. Es bestehen keine Finanzierungsprobleme aufgrund der Eigenkapitalausstattung.

**b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?**

Im Rumpfwirtschaftsjahr 2020 hat sich ein Jahresfehlbetrag von T€ 123 (Vorjahr Jahresüberschuss von T€ 299) ergeben.

Die Gemeindevertretung hat beschlossen, den Jahresüberschuss für das Wirtschaftsjahr 2019 von T€ 299 vollständig dem Gemeindehaushalt Kleinmachnow zuzuführen. Das ist mit der wirtschaftlichen Lage des Eigenbetriebs vereinbar. Zum Bilanzstichtag ergibt sich ein Bilanzverlust.

**Fragenkreis 14: Rentabilität/Wirtschaftlichkeit****a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?**

Der Eigenbetrieb verfügt über keine Segmente.

**b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?**

Das Jahresergebnis im Berichtsjahr wurde von der Abwertung des Betriebsgrundstücks (siehe Abschnitt B.II) beeinflusst.

**c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?**

Es haben sich während unserer Prüfung keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Leistungsbeziehungen zwischen dem Bauhof und der Gemeinde nicht zu angemessenen Konditionen abgewickelt werden.

**d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?**

Es besteht keine Konzessionsabgabepflicht.

**Fragenkreis 15: Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen**

- a) **Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?**

Im Berichtsjahr haben sich keine verlustbringenden Geschäfte ergeben.

- b) **Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?**

Vgl. Erläuterung zu 15 a).

**Fragenkreis 16: Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage**

- a) **Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?**

Der Eigenbetrieb hat im Wirtschaftsjahr 2020 einen Jahresfehlbetrag von T€ 123 erzielt. Dieser ist maßgeblich durch eine außerplanmäßige Abschreibung (T€ 450) im Bereich des Sachanlagevermögens beeinflusst.

- b) **Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?**

Vgl. Erläuterung zu 16 a) sowie den Lagebericht.

# Allgemeine Auftragsbedingungen

## für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

### 1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

### 2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

### 3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

### 5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

### 6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

### 7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

### 8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

### 9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtllichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

## 10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsaufwertigungen. Weitere Aufwertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

## 11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

## 12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

## 13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenerstattung verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

## 14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

## 15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

